Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V.	Stellungnahme 147/2019 16.09.2019

Positionspapier

der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V.

Kinderrechte ins Grundgesetz

Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V.
Haus der Bundespressekonferenz
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel.: 030 / 24 34 29 40 FAX: 030 / 24 34 29 49

Positionspapier der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V.

Kinderrechte ins Grundgesetz

Einleitung

Kinder haben eigene Rechte. Diese stehen in der UN-Kinderrechtskonvention, die Deutschland im Jahr 1992 ratifiziert hat. Die Konvention entstand mit der Intention, das Spezifische von Kindheit und Jugend hervorzuheben.

Nach wie vor gibt es Defizite in der Berücksichtigung und Umsetzung der Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen. Insbesondere sind sie noch kein Maßstab bei Entscheidungen von Politik, Justiz und Verwaltung. Ob in Gesetzesvorhaben, Rechtsprechungen oder in der Verwaltungspraxis, Kinderinteressen und Beteiligungsrechte werden nicht hinreichend berücksichtigt. Bei Interessenskollisionen nehmen die Belange von Kindern oftmals eine marginalisierte Rolle ein.

Was bewirken Kinderrechte im Grundgesetz?

Das Deutsche Grundgesetz (GG) erkennt Kinder als Grundrechtsträger an, bislang aber werden Kinder als Rechtssubjekte nicht ausdrücklich benannt. Zwar werden Kinder in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG erwähnt, indem darauf hingewiesen wird, dass die „Pflege und Erziehung der Kinder […] das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht [sind]“. Allerdings werden Kinder darin als Objekte elterlichen Handelns beschrieben und nicht als subjektive Rechtsträger.

Das Grundgesetz berücksichtigt daher Kinder und die Kinderrechte nur unzureichend. Kinder können an vielen Stellen ihre Rechte nicht selbst einfordern. Größtenteils sind sie davon abhängig, dass andere (Erwachsene) ihre Interessen vertreten.

Die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V. ist der Ansicht, dass viele Umsetzungsdefizite der UN-KRK sich mit der Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz besser überwinden ließen. Die rechtliche Position von Kindern könnte dadurch gestärkt und ihre Interessen mehr beachtet werden. Zudem wäre es ein wichtiges Signal an Politik und Gesellschaft, Kinderrechte wahr- und ernst zu nehmen.

1. Perspektive auf Kinder ändern

Kinder werden oftmals noch nicht als Träger eigener Rechte gesehen. Vielfach sind sie von den Entscheidungen Erwachsener abhängig, da ihnen aufgrund ihres Alters die Fähigkeit bzw. die nötige Reife abgesprochen wird, eigene Entscheidungen zu treffen. Die ausdrückliche Erwähnung von Kinderrechten im Grundgesetz könnte zu einer Verschiebung der Perspektive führen. Kinder würden stärker als eigenständige Persönlichkeiten und gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft wahrgenommen werden. Letztlich wäre es ein Beitrag für eine kinderfreundlichere Gesellschaft.

2. Verstärkte Orientierung am Kindeswohl

Eine Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz würde den Staat mehr in die Verantwortung nehmen, sich bei Gesetzesvorhaben und Maßnahmen vorrangig am Kindeswohl zu orientieren.

Deutsche Kinderhilfe - Die ständige Kindervertretung e.V.
Haus der Bundespressekonferenz
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel.: 030 / 24 34 29 40 FAX: 030 / 24 34 29 49

Dies würde nicht unmittelbar dazu führen, dass sich Entscheidungen stets nach den Interessen und Belangen von Kindern ausrichten. Allerdings wären Behörden, Politik und andere Institutionen verpflichtet, sich bei geplanten Maßnahmen stets mit kindlichen Interessen auseinanderzusetzen und zu prüfen, welche Auswirkungen diese auf Kinder und Jugendliche haben. Das Wohl des Kindes würde als wesentliche Leitlinie bei staatlichen Entscheidungen dienen. Würde bei diversen Angelegenheiten das Kindeswohl nicht vorrangig Berücksichtigung finden, müsste dies umfassend begründet werden.

3. Beteiligung ernst nehmen

Beteiligung von Kindern ist eines der zentralen Prinzipien der Kinderrechtskonvention. Mitbestimmung stärkt Kinder, erzeugt Selbstbewusstsein und hat eine persönlichkeitsbildende Funktion. Kinder sollen bei allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt und ihre Meinung entsprechend ihrer Reife berücksichtigt werden und zwar bereichsübergreifend in allen Politikfeldern. Dies wäre auch ein großer Schritt, um die Demokratiebildung zu fördern. Eine Verankerung von Beteiligungsrechten im Grundgesetz trägt dazu bei, dass sich Staat und Gesellschaft mit angemessenen Beteiligungsformen auseinandersetzen und flächendeckend eine ernstzunehmende Umsetzung von Partizipation angestrebt wird. Kinder und Jugendliche können dadurch bei konkreten Fragestellungen wie z.B. zur Gestaltung des Wohnviertels oder der Schule direkt auf ihren Lebensraum Einfluss nehmen.

4. Umsetzung der Kinderrechte verbessern

In Deutschland gibt es nach wie vor Handlungsbedarf bei der Umsetzung von Kinderrechten. Kinderrechte in der Verfassung würden Verwaltung, Politik und weitere Institutionen rechtlich verstärkt an deren Einhaltung und Umsetzung binden. Insgesamt wäre es ein Signal an alle, Kinderinteressen in der Praxis verstärkt zu beachten und die Umsetzung in allen Rechtsbereichen voranzutreiben. Der Staat wäre in der Verantwortung, kindgerechte Lebensverhältnisse und bestmögliche Entwicklungschancen für alle Kinder zu schaffen.

5. Kinderrechte umfassen und stärken Elternrechte

Immer wieder werden Bedenken geäußert, das Dreiecksverhältnis Staat – Eltern – Kind würde durch die Aufnahme von Kinderrechten angetastet werden. Dabei stärkt die Kinderrechtskonvention die Elternrechte, was in Art. 5 der UN-KRK in der Respektierung des Elternrechts ausdrücklich formuliert wird. Eltern können sich in ihrem Erziehungsauftrag auf die Kinderrechte beziehen und diese einfordern. Die Rechte von Kindern stehen den Rechten der Eltern demnach nicht entgegen. Es geht darum, Kinder als eigenständige Subjekte hervorzuheben und die Verantwortung der Eltern und des Staates hinsichtlich des Kindeswohls zu verdeutlichen.

Aufnahme der Kernprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

In die Formulierung sollten die Grundintentionen der UN-KRK aufgenommen werden. Der Vorrang des Kindeswohls, als Kernelement der UN-KRK, soll auf allen staatlichen Ebenen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung als oberste Richtschnur für Entscheidungen herangezogen werden. Des Weiteren sind die Rechte auf besonderen Schutz sowie auf umfassende Förderung von Entwicklungsbedingungen von Kindern hervorzuheben. Schließlich sollen Kinder und

Jugendliche vor allem einen Beteiligungsanspruch erhalten. Folgender Formulierungsvorschlag bildet die Kerndimensionen ab:

(1) Das Kindeswohl ist bei allen Entscheidungen, die die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Jedes Kind hat ein Recht auf Förderung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie zur bestmöglichen Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit.

(3) Jedes Kind hat ein Recht auf den besonderen Schutz vor Gewalt, Armut, Vernachlässigung und Ausbeutung.

(4) Jedes Kind hat ein Recht auf Beteiligung an und die altersangemessene Berücksichtigung seiner Meinung bei den es betreffenden Entscheidungen.

Verortung der Kinderrechte im Grundgesetz

Auf die Frage, welche Kinderrechte in das Grundgesetz aufgenommen werden sollen, folgt die Debatte um die Verortung. Eine Verankerung wird sowohl in einem neu zu schaffenden Artikel 2a als auch in Artikel 6 GG diskutiert.

In Artikel 6 des Grundgesetzes sind die Rechte und Ansprüche von Familien, Eheleuten und Eltern geregelt. Neben der Erwähnung von Ehe und Familie in Absatz 1 könnten Kinder hier ausdrücklich benannt und ihre Subjektstellung damit verdeutlicht werden.

Um das Dreiecksverhältnis Eltern-Kind-Staat in Art. 6 nicht anzutasten, wird dagegen die Aufnahme von Kinderrechten in einem neu zu schaffenden Art. 2a befürwortet. In diesem soll über das allgemeine Persönlichkeitsrecht hinaus der Schutz, die Förderung und die Beteiligung von Kindern explizit ausgeführt werden.

Ziele der Grundgesetzänderung

Die Änderung des Grundgesetzes um ein Kindergrundrecht muss zweifellos dazu führen, dass die Inhalte konkrete Wirkung zeigen und Maßstab staatlichen und gesellschaftlichen Handelns werden. Demzufolge sollten Kinder nicht einfach nur im Grundgesetz erwähnt, sondern die wichtigen Säulen der UN-KRK benannt werden. Letztlich sind die Kinderrechte als eindeutig, einklagbare Grundrechte festzuschreiben.

Die Formulierung eines Staatsziels reicht daher nicht aus, da Staatszielbestimmungen keine einklagbaren Rechtsansprüche begründen. Eine Staatszielbestimmung verpflichtet den Staat nicht zu konkreten Maßnahmen, sodass dieses Vorhaben Gefahr laufen könnte, reine Symbolpolitik zu werden.

Genauso wenig genügt es, Kinderrechte allein im Grundgesetz zu verankern. Sie müssen auch schnell den Weg in die Praxis finden, weiterhin bekannt gemacht und angewendet werden.

Ziel muss sein, eine vertikale und horizontale Umsetzung auf allen Ebenen zu erreichen. Vertikal meint, dass die Kinderrechte rechtlich wie praktisch auf allen Ebenen – Bund, Länder und Kommunen – umgesetzt werden. Eine horizontale Perspektive verlangt, die Rechte von Kindern ress-

ortübergreifend zu betrachten. Das bedeutet, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht nur im Bereich „Kinder und Familie“ eine Rolle spielen, sondern in allen Politikfeldern, so z.B. auch bei Umwelt-, Bau- und Verkehrsfragen.

Die Kinderrechte im Grundgesetz müssen einen Mehrwert für Kinder und Jugendliche bringen, ihre Belange und Interessen sichtbar machen und dadurch mehr in den Fokus von Gesellschaft, Politik und Verwaltung rücken.

Ein*e Kinderbeauftragte*r im Deutschen Bundestag, der*die Ansprechpartner*in für die Belange von Kindern und Jugendlichen ist, könnte einen wesentlichen Beitrag für die Umsetzung der Kinderrechte leisten und deren Verwirklichung auf allen Ebenen – Bund, Länder, Kommunen – ressortübergreifend koordinieren und vorantreiben.

Deutsche Kinderhilfe - Die ständige Kindervertretung e.V.
Haus der Bundespressekonferenz
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel.: 030 / 24 34 29 40 FAX: 030 / 24 34 29 49